

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstraße 1, 91257 Pegnitz, mit Bescheid vom 19.08.2020, Az.: 54.2/51-25/8823.12-1/UL 001-00 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Ernst-Abbe-Straße 34-36, 89079 Ulm erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen von 2006“.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 10.09.2020

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
(nicht veröffentlicht)
Bergwerkstraße 1
91257 Pegnitz

Tübingen 19.08.2020
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.2/51-25/8823.12-1/UL 001-00
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
(nicht veröffentlicht)
Ernst-Abbe-Str. 34-36
89079 Ulm

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Erweiterung der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Standort: Ernst-Abbe-Straße 34-36, 89079 Ulm, Flurstück 981/11
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG
- Einstufung: Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 03.09.2018, zuletzt ergänzt am 13.08.2020
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 8)
Formular „Bauleiterbestellung“
Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“
Musterbürgschaft
Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	4
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
2.1 Allgemein	6
2.2 Immissionsschutz	7
2.3 Abfallrecht.....	9
2.4 Wassergefährdende Stoffe	12
2.5 Arbeitsschutz	12
2.6 Baurecht	12
2.7 Brandschutz.....	13
2.8 Naturschutz.....	14
3. Begründung	15
3.1 Sachverhalt.....	15
3.2 Rechtliche Würdigung.....	16
4. Gebühren.....	36
5. Rechtsbehelfsbelehrung	36
6. Hinweise	37
6.1 Allgemeines	37
6.2 Abfall.....	37
6.3 Abwasser	38
6.4 Arbeitsschutz	38
6.5 Baurecht	40
6.6 Verkehrsplanung, Verkehrsinfrastruktur	41
7. Antragsunterlagen	43
8. Zitierte Regelwerke	46

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.09.2018, eingegangen am 07.09.2018, zuletzt ergänzt am 13.08.2020, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstraße 1, 91257 Pegnitz¹ wird gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Ernst-Abbe-Straße 34-36, Flurstücke 981/3, 981/9 und 981/11 in 89079 Ulm, erteilt. Die Anlage befindet sich auf dem Gelände der (nicht veröffentlicht) Grundbesitz GbR, (nicht veröffentlicht).

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen, die ausschließlich auf dem Flurstück 981/11 erfolgen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität zur Behandlung von 114 t/d auf 189 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).
- Erhöhung der Lagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von
 - gefährlichen Abfällen von 148 t auf 448 t (Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
 - nicht gefährlichen Abfällen von 5.000 t auf 6.385 t (Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und
 - Eisen- und Nichteisenschrotten von 100 t auf 150 t (Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle (mit den Außenmaßen 45 m x 25 m x 12,50 m) für die Lagerung fester Abfälle.

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- Containerüberdachung (24,90 m x 20 m x 8,50 m) für die niederschlagsgeschützte Lagerung von bis zu 15 mit Abfällen gefüllten Containern bzw. Absetzmulden.

Davon umfasst sind ausschließlich die in Tabelle 3 des Erläuterungsberichts, Stand Feb. 2020, aufgeführten Abfallschlüssel zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die maximale Lagerkapazität und die nähere Beschreibung der Art der Abfälle ergibt sich aus dem Formblatt 2.18, Kapitel 6 der Antragsunterlagen. Die jährliche Durchsatzmenge der jeweiligen Abfälle ergibt sich aus den Formblättern 2.11 und 2.12, Kapitel 3 der Antragsunterlagen.

Die Annahme von geruchsintensiven Abfällen ist auf die in Tabelle 4 des Erläuterungsberichts, Stand Feb. 2020, genannten Abfälle begrenzt.

Folgende ausgeführte Abfallschlüssel aus der Tabelle 4 des Erläuterungsberichts, Stand Feb. 2020, sind von Ihrer Art und Herkunft wie folgt eingeschränkt:

Abfall-schlüssel	Einschränkung nach Art oder Herkunft
20 03 01	Ausgenommen sind die Restmüllabfälle aus privaten Haushalten und Bioabfälle
20 03 02	Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte
20 01 21*	Es dürfen nur Leuchtmittel mit Quecksilber gelagert werden.

- 1.2 Die Hauptzufahrt erfolgt, statt von Flurstück 981/11 und 981/2, nun über Flurstück 981/3.
- 1.3 Die Betriebszeiten werden auf dem Flurstück 981/11 auf Montag bis Freitag jeweils auf 06:00 bis 20:00 Uhr beschränkt. Die täglichen Betriebszeiten werden auf 9 Stunden und 25 Minuten begrenzt.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen.

- Die Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Lichse-Lichternseestraße“ vom 02.10.1991/10.01.1992, in Kraft getreten am 31.03.1994, gemäß § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezüglich der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch die Lagerhalle um 2,50 m.
- Die Zulassung gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezüglich der geringfügigen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) um 0,066 auf 0,766.

1.5 Die Anlage ist entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.6 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen und Anordnungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.7 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

1.8 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Mitteilung ist eine Kopie der Schlussabnahme der Baubehörde beizufügen.

- 2.1.2 Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die
- Annahmekontrolle, der zu lagernden Abfälle (siehe Nebenbestimmung Nummer 2.3.1),
 - Annahmekontrolle, der zu behandelnden Abfälle (siehe Nebenbestimmung Nummer 2.3.2),
 - Betriebsstörungen,
 - Stillstandzeiten und
 - Reinigungen der Fahrwege und Verkehrsflächen (siehe Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.4)
- tagesaktuell zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 2.1.3 Die Anlagenbetreiberin hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß des Schadens so gering als möglich zu halten.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Schall

- 2.2.1.1 Die Anlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche, gemessen und beurteilt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte (Beurteilungspegel) an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet von tagsüber jeweils 70 dB(A) und im Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A) um jeweils mindestens **10** dB(A) unterschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind in den jeweiligen Gebieten:

Industriegebiet	Siemensstraße 4 Gutenbergstraße 2
Gewerbegebiet	Ernst-Abbe-Str. 40 Ernst-Abbe-Str. 33
Mischgebiet	Ernst-Abbe-Str. 30

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage nicht um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.2 Geruch

2.2.2.1 Die Container zur Lagerung von Abfällen der Abfallschlüssel 02 03 04, 18 01 04, 18 02 03, 20 02 01 (ausgenommen reiner Strauch- und Gehölzschnitt), 20 03 02 und 20 03 03 sind stets abgedeckt zu halten. Zur Befüllung und für andere notwendige Betriebsabläufe kann die Abdeckung kurzzeitig entfernt werden.

2.2.2.2 Eine Schüttung von Abfällen, die Gerüche aufweisen, ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist in der Gruppe der Bioabfälle (AS 02 03 04, 20 02 01, 20 03 02) der Baum- und Strauchschnitt, der ausschließlich in der Lagerhalle geschüttet werden darf.

2.2.3 Staub

2.2.3.1 Eine Schüttung von Abfällen in der Lagerhalle ist nur dann zulässig, wenn die Staubentwicklung gering ist.

2.2.3.2 Abfälle, bei denen eine erhöhte Verwehungsgefahr besteht, sind in einem abgedeckten Container zu lagern.

2.2.3.3 Während des Betriebs der Lagerstätten ist darauf zu achten, dass eine Staubentwicklung minimiert wird. Hierzu sind Einrichtungen zur ausreichenden Befuchtung bzw. Abdeckung vorzuhalten und einzusetzen.

2.2.3.4 Die Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten und regelmäßig, jedoch stets bei Verschmutzungen, zur Staubminimierung zu reinigen. Die Reinigungsvorgänge sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die planmäßigen Reinigungsabstände sind bei Bedarf zu verkürzen.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Es ist eine Annahmekontrolle der Abfälle durchzuführen. Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind neben der Abfallschlüsselnummer und der Herkunft des Abfalls auch die jeweilige Lagermenge für den jeweiligen Lagerbereich auf dem Flurstück 981/11 zu dokumentieren und zu prüfen, ob die vom Lieferanten angegebenen ASN sowie die Herkunft des Abfalls anhand einer Sicht-, Geruchskontrolle und auf Basis von Erfahrungswerten plausibel sind.

2.3.2 Es ist im Betriebstagebuch nachzuweisen, dass die beantragte Behandlungsmenge an Abfällen nicht überschritten wird. Hierzu sind die jeweiligen Behandlungsmengen sowie die Art der behandelten Abfälle im Betriebstagebuch einzutragen.

2.3.3 Abfälle dürfen nur auf den Flächen gelagert und behandelt werden, die in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 4 Lagerflächenplan vom August 2018) ausgewiesen sind. Eine Lagerung von Abfällen auf den nicht überdachten Hofflächen ist nicht zulässig.

2.3.4 Sicherheitsleistung

2.3.4.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Änderung der Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle in Höhe von

(nicht veröffentlicht) Euro

hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich oder elektronisch als geeignet anerkannt hat.

2.3.4.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erteilten – **Bürgschaft** eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen.

Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

2.3.4.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

2.3.4.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde - derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen - unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, schriftlich anzuzeigen.

2.3.4.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

2.3.4.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.3.5 Lagerung von Abfällen

2.3.5.1 Abfälle aus der Human- und Tiermedizin

2.3.5.1.1 Abfälle aus der Human- und Tiermedizin dürfen nur verpackt angenommen werden.

2.3.5.1.2 Beim Umladen muss sichergestellt werden, dass die Verpackungen nicht beschädigt werden können. Beschädigte Verpackungen sind unmittelbar mit einer Umverpackung wieder abzusichern.

2.3.5.1.3 Die Abfälle sind gemäß § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung (BioStoffV) in eine Risikogruppe einzustufen.

2.3.5.1.4 Zusätzlich zu den Anforderungen der BioStoffV sind die Anforderungen der TRBA 214 beim Umgang mit den Abfällen aus der Human- und Tiermedizin einzuhalten.

2.3.6 Asbestabfälle

Asbestabfälle dürfen nur in den hierfür gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen angeliefert und gelagert werden. Die Lagerung der Abfälle in der Lagerhalle muss mittels Anfahrerschutz abgesichert werden.

2.3.7 Elektrogeräte, Leuchtstoffröhren

2.3.7.1 Elektrogeräte, die dem Elektrogerätegesetz (ElektroG) unterliegen, dürfen nur angenommen werden, wenn die Antragstellerin eine zugelassene Annahmestelle gemäß dem Elektrogerätegesetz ist. Sollte die Zulassung als Annahmestelle erfolgen, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

2.3.7.2 Leuchtstoffröhren sind nur in den hierfür zugelassenen Behältnissen ordnungsgemäß zu lagern. Die Behältnisse sind mit einem Anfahrerschutz zu sichern.

2.4 Wassergefährdende Stoffe

Die maximale Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen ist in der Lagerhalle auf 600 t und in der Containerüberdachung auf 350 t begrenzt.

2.5 Arbeitsschutz

Fluchtwege und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Die freizuhaltenden Fluchtwege sind auf dem Boden zu markieren.

2.6 Baurecht

2.6.1 Die Baufreigabe ist bei der Stadt Ulm, Abteilung 40, Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, zu beantragen. Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn

- ein geeigneter Bauleiter (§ 45 Absatz 1 LBO) bestellt, der unteren Baurechtsbehörde benannt und von ihr anerkannt wurde und
- eine statische Berechnung einschließlich aller Konstruktionszeichnungen geprüft ist und etwaige Beanstandungen behoben sind.

2.6.2 Der Stadt Ulm, Abteilung 40, Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, ist die Fertigstellung des Vorhabens anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist dem Regierungspräsidium Tübingen zuzusenden. Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung wird hiermit eine Schlussabnahme gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 2 LBO angeordnet. Vor der Schlussabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

2.6.3 Die Fertigstellung der Gebäude und jede Änderung in seiner Grundfläche bzw. Nutzung ist der unteren Vermessungsbehörde bei der Stadt Ulm, Abteilung 40, Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz unverzüglich anzuzeigen.

2.6.4 Vor Baubeginn ist die bauliche Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen (im Sinne von § 5 Absatz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) in Lage und Höhe einzumessen.

2.7 Brandschutz

2.7.1 In der Lagerhalle dürfen Kunststoffe nach der Kunststofflagerrichtlinie (KLR) nur unterhalb eines Lagervolumens von 200 m³ gelagert werden. Die Lagerguthöhe bei der Schüttung darf 5 m betragen. Die Blocklagerung (Ballenlager) darf 4 m nicht überschreiten.

Die Begrenzung ist durch maximal fünf Container unter der Überdachung und Markierung der zulässigen Lagerflächen in der Lagerhalle sicherzustellen. Diese Vorgaben sind in die Brandschutzordnung aufzunehmen.

2.7.2 Es ist eine Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14096 vom Mai 2014 aufzustellen.

2.7.3 In der Brandschutzordnung ist die Löschwasserrückhaltung auf dem Grundstück durch Schließung eines Abwasserschlebers des Regenrückhaltebeckens, durch Schließung der Entwässerungsrinne des Freigeländes sowie alle zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des südlichen Entwässerungsgrabens darzustellen.

2.7.4 Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet die Schließung der Löschwasserrückhalteeinrichtungen betrieblich zu organisieren. Diese Maßnahmen sind in der Brandschutzordnung festzuschreiben und die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

2.7.5 Die Absperrschieber sind gemäß DIN 4066 vom Juli 1997 zu kennzeichnen.

2.7.6 Für den Brandfall sind Betriebsanweisungen anzufertigen, in denen beschrieben wird, wie Löschwasser sicher zurückgehalten werden kann, welche Schieber geschlossen werden müssen und welche Personen für die Löschwasserrückhaltung zuständig sind.

2.7.7 In den Betriebsanweisungen sind Orte, Funktionsweisen und gesicherte Zugänglichkeiten zu den Absperrschiebern zu beschreiben. Die Schieber sind im Grundstücksentwässerungsplan darzustellen. Die Absperrschieber sollten im Katastrophenfall schnell und einfach vom Betriebspersonal bzw. der Feuerwehr

zu bedienen sein. Die Feuerwehr ist über den Standort und die Funktion der Schieber in Kenntnis zu setzen.

2.7.8 Lithiumbatterien

2.7.8.1 Es dürfen nur unbeschädigte Lithium-Batterien mit geringer Leistung bzw. mit mittlerer Leistung gemäß der Definition nach dem VDS Merkblatt 3103 vom Juni 2019 gelagert werden. Lithium-Batterien mit hoher Leistung sind von der Annahme ausgeschlossen.

2.7.8.2 Die Lagerung der reinen Lithium-Batterien sowie die Lagerung der Kleinbatteriensammlung aus dem Handel darf nur in einem wasserdichten Container oder in anderen geeigneten Behältern aus Stahl innerhalb der Containerüberdachung erfolgen. Eine Lagerung in der Halle ist nicht zulässig.

2.7.8.3 Für die Lagerung der Lithiumbatterien ist ein schlüssiges Brandschutzkonzept zu erstellen. Hierbei sind die Eingangskontrolle, Lagerbedingungen, Branderkennung sowie die Verfahrensabläufe im Schadenfall zu beschreiben. Das Brandschutzkonzept ist dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.7.8.4 Es ist ein Feuerwehrplan zu erstellen, indem der Lagerbereich für die Lithiumbatterien eingetragen wird. Der Feuerwehrplan ist dem Regierungspräsidium Tübingen sowie der Stadt Ulm – Feuerwehr – schriftlich oder elektronisch zuzusenden.

2.7.8.5 Die Inbetriebnahme der Lagerung von Lithiumbatterien darf erst nach Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgen. Hierfür muss dem Regierungspräsidium Tübingen das in Nummer 2.7.8.3 dieser Entscheidung beschriebene Brandschutzkonzept sowie der Feuerwehrplan nach Nummer 2.7.8.4 vorgelegt werden. Das Regierungspräsidium Tübingen wird die Unterlagen in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Ulm bewerten.

2.8 **Naturschutz**

2.8.1 Die angrenzende Ufervegetation des „Südlichen Entwässerungsgraben Ulm-Donau“ darf bei Errichtung der Lagerhalle nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

2.8.2 An der südlichen Grenze des Geländes (Richtung Landschaftsschutzgebiet „Einsingen“) ist ein Fangzaun in einer Höhe von zwei Metern zu errichten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Ernst-Abbe-Straße 34-36 in 89079 Ulm, Flurstücke 981/3 und 981/9 eine Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 03.09.2018, eingegangen am 07.09.2018, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 13.08.2020 ergänzt.

Das Flurstück 981/11 wurde bislang nur als Abstellplatz für leere Container genutzt. Zukünftig sollen dort gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und behandelt werden. Hierfür ist die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle für die Lagerung fester Abfälle und eine Containerüberdachung für die niederschlagsgeschützte Lagerung von 15 mit Abfällen gefüllten Containern notwendig. Zusätzlich erhöht sich die Durchsatzkapazität zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Lagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und von Eisen- und Nichteisenschrotten. Der baurechtlich genehmigte Containerabstellplatz auf Flurstück 981/2 bleibt in seiner jetzigen Nutzung unverändert. Auf dem Flurstück 981/3 und 981/9 erfolgt keine Erhöhung der Durchsatzkapazitäten bzw. der Lagermengen, auch bleiben die dort eingesetzten Abfallarten und die Art der Behandlung gleich.

Beantragt wurde neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle für die Lagerung und Behandlung fester Abfälle und für die Überdachung für die niederschlagsgeschützte Lagerung von 15 mit Abfällen gefüllten Containern. Ebenso wurde die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal angezeigt. Im Parallelverfahren hierzu wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in den Südlichen Entwässerungsgraben Ulm-Donau beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 hierzu sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Stadt Ulm, als Belegenheitsgemeinde und für die Belange der
 - Unteren Baurechtsbehörde
 - Unteren Wasserbehörde
 - Unteren Naturschutzbehörde
 - Unteren Bodenschutzbehörde
 - Stadtbrandmeister
- Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm
- Zweckverband Klärwerk Steinhäule

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange folgender Behörden:

- Höhere Immissionsschutz, Abfallrechts-, Wasserschutz-, und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.2)
- Höhere Naturschutzbehörde (Referat 55)

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die von den Trägern öffentlicher Belange genannten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

3.2.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.1.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2019 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 32) und am 15.08.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. In der Südwestpresse erschien am 16.08.2019 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Alle Bekanntmachungen enthielten die gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.1.4.2 Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 26.08.2019 bis 25.09.2019 (jeweils einschließlich) beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm (Münchner Straße 4, 89073 Ulm, Ebene 0, Zimmer 0.001) und beim Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, 2. Stock, Zimmer N 253) zur Einsicht aus.

3.2.1.4.3 Einwendungen

Die Einwendungsfrist begann am 26.08.2019 und endete am 25.10.2019 (jeweils einschließlich). Es gingen keine Einwendungen ein.

3.2.1.4.4 Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 10.12.2019 ab 14:00 Uhr wurde gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben, da keine Einwendungen erhoben wurden. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 14.11.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen, am 15.11.2019 in der Südwestpresse sowie am 15.11.2019 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 45).

3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Erhöhung der Lagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten von 100 t auf 150 t der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die gemäß § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 19.12.2019 bis zum 09.01.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Der Vorhabenstandort liegt in einem Industriegebiet. Die Lagerhalle sowie die Containerüberdachung werden auf befestigten Flächen errichtet. Direkt an den Vorhabenstandort angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Einsingen“ und im Umkreis von 180 m befinden sich die Naturschutzgebiete „Lichtensee“ und „Gronne“ und das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“. Die geplanten Änderungen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu verursachen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Es sind keine wesentlichen Staub- oder Geruchsbelastungen zu erwarten. Geruchsintensive Abfälle werden in abgedeckten Containern gelagert. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens um 10 dB(A) unterschritten. Durch die geplanten Änderungen verändern sich die Auswirkungen des Betriebes auf die Schutzgüter nicht.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Erweiterung stellt eine wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Antragstellerin im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 5, 6, und 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Entscheidung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Die beantragte Anlage und deren Betriebsweise erfüllen immissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Weder die Geruchs-, Staub,- noch die Geräuschemissionen beeinflussen oder beeinträchtigen maßgeblich die ausgewählten Immissionsorte.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage, das heißt vor allem unter Berücksichtigung der im Antrag benannten Betriebszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen, gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag dargestellt wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen geeignet, eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

3.2.2.2.1.1 Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind, auf Grundlage von § 48 BImSchG, die Bestimmungen der normkonkretisierenden, technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die Bestimmung der Vorbelastung in einem Gebiet kann nach der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionswerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der Einwirkungsbereich einer Anlage sind gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionswert liegt, oder
- Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Zur Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen oder erheblicher Belästigungen in Form von Lärm liegt ein schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm des Büros RW Bauphysik vom 12.06.2018 (Kapitel 3 des Antrages) für die Erweiterung der Anlage auf dem Flurstück 981/11 vor. Im Lärmgutachten wurde das Lager für Abfälle mit allen An- und Abfahrten, Behandlungs- und Be- und Endladevorgängen berücksichtigt. Zudem wurde die Zufahrt der LKWs über die Waage auf dem Flurstück 981/3, die LKW- und PKW Stellplätze auf dem Flurstück 981/11 sowie der Containerabstellplatz für leere Container auf dem benachbarten Grundstück, Flurstück 981/2 eingerechnet. Alle Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm um mindestens 10 dB(A).

Die Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm beträgt in allen Fällen wenigstens 10 dB(A), sodass gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm nur die Geräuschspitzen auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken können. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die

zulässigen Spitzenpegel nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Eine Betrachtung der Vorbelastung muss aufgrund der Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt ist die zusätzliche Lärmbelastung durch das Vorhaben als nicht erheblich einzustufen.

3.2.2.2.1.2 Geruch

Geruchsimmissionen durch das Änderungsvorhaben werden weitestgehend vermieden, da geruchsintensive Abfälle nur in einem abgedeckten Container gelagert werden dürfen. Die medizinischen Abfälle dürfen zudem nur verpackt angeliefert werden.

Die stark geruchsintensiven Abfälle (AS 02 03 04, 20 02 01, 20 03 02) sind auf 215 t/a, der Straßenkehrer zusammen mit nicht geruchsintensiven Abfällen auf 500 t/a und die medizinischen Abfälle (AS 18 01 04, 18 02 03) auf 50 t/a begrenzt. Bei einer theoretisch berechneten durchschnittlichen Anlieferungsmenge von 10 t/Fuhre wären dies 76,5 Anlieferungen, bei denen ggf. auch ein Umladen stattfindet. Auf die Woche gerechnet wären dies ca. 1,5 Anlieferungen.

Zudem werden geruchsintensive Abfälle mit einer Standzeit von maximal einer Woche begrenzt.

Die kürzeste Entfernung zu einem maßgeblichen Immissionsort (Ernst-Abbe-Str. 30) liegt bei 115 m.

Aufgrund der Anlieferungs- und Lagerbedingungen sowie der Entfernung zum maßgeblichen Immissionsort ist nicht damit zu rechnen, dass es durch das Änderungsvorhaben zu relevanten Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft kommen wird.

3.2.2.2.1.3 Staub

Die betriebsüblichen Tätigkeiten, wie das Abladen und Abkippen von staubenden Abfällen, können in erster Linie mit Staubemissionen (Feinstaubimmissionen und Staubniederschlag) verbunden sein. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und um ein hohes

Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzuhalten.

Staubende Tätigkeiten, wie die Anlieferung der Abfälle, finden innerhalb der Halle statt. Zudem wird durch organisatorische Maßnahmen der Antragstellerin (siehe Erläuterungsbericht des Antrags Nummer 4.1.3. sowie das Formblatt 2.18, Kapitel 6 und die Nebenbestimmungen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4 der Entscheidung) die Freisetzung von Staub soweit wie möglich minimiert. Des Weiteren werden nach Nummer 5.2.3 der TA Luft auch aus Vorsorgegründen geeignete emissionsmindernde Anforderungen gestellt, soweit mit staubförmigen Emissionen zu rechnen ist.

3.2.2.2.2 Abfallrecht

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen und Regelwerke. Darüber hinaus war durch die Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nicht in den Anwendungsbereich der Nummern 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Lagerung von Abfällen über einem Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr) fallen, dass eine unbeabsichtigte Vermischung von Abfällen ausgeschlossen wird und dass mit Blick auf die gelagerten Abfallmengen vorbeugend Brandrisiken gemindert werden.

Die Nebenbestimmung Nummer 2.3.1 zur Annahmekontrolle ergibt sich aus der Anforderung, dass bereits bei der Anlieferung der Abfälle die Zuordnung der Abfälle in die einzelnen - dafür genehmigten - Bereiche erfolgen muss. Hierbei muss festgelegt werden, ob die Zusammensetzung der Abfälle zum angegebenen Abfallschlüssel passt und in welchem Lagerbereich (Halle, Container oder Bestandsanlage) der Abfall gelagert werden darf. Hierbei muss für die Antragstellerin, aber auch für das Regierungspräsidium Tübingen als Überwachungsbehörde, nachvollziehbar sein, ob die Lagermengen bzw. die Anforderungen an die Lagerung (z.B. abgedeckter Container) an den jeweiligen Standorten auch eingehalten werden können.

Die Tabelle 3 im Erläuterungsbericht steht in Bezug auf die Lagerung von Lithiumbatterien im Einklang mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.01.2020. Aus diesem geht hervor, unter welchen Abfallschlüssel Lithium-Altzellen in Zukunft einzustufen sind. Daher wurden die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorgeschlagenen Abfallschlüssel

für Lithiumbatterien 16 01 21* und 16 02 15* in den Antragsunterlagen mit aufgenommen.

3.2.2.2.3 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG **soll** dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.3.4 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich. In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.2.2.2.3.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.2.2.2.3.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen (genehmigten) Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worst Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Abfälle mit positivem Marktwert (z.B. Papier und Pappe sowie Metallabfälle) bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus dem Verkauf erfolgen darf.

Nicht berücksichtigt werden darüber hinaus Batterien, Lithiumbatterien und Leuchtstoffröhren, da bezüglich dieser Abfälle eine gesetzliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller nach dem Batteriegesetz bzw. Elektro- und Elektronikgerätegesetz besteht.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorliegende Daten für die Festlegung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten, differenziert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls des Anlagenbetreibers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt. Dabei wurde ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung werden günstige Entsorgungswege bzw. Entsorgungspreise des Anlagenbetreibers nicht zu Grunde gelegt, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen bei den laufenden Nummern 1-16, 24-29, 43, 50-56a, 82-88, 93, 94 sowie 98-100 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar.

Die LUBW führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Bei den laufenden Nummern 17-23, 79 und 80 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ wurden mangels repräsentativem Mittelwert die bei der LUBW angefragten aktuell anfallenden marktüblichen Entsorgungskosten in die Berechnung eingestellt.

Für die eingestellten Entsorgungspreise der laufenden Nummern 30-39, 24-78, 95 und 96 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ wurden die aktuell geltenden durchschnittlichen Deponiepreise der Deponieklassen 0, I und II im Regierungsbezirk Tübingen abgefragt und zugrunde gelegt.

Die Angaben der Antragstellerin zu den anzusetzenden Entsorgungskosten waren Berechnungsgrundlage für die laufenden Nummern 72, 73 und 81 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder

vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der LUBW und die Abfrage bei den Deponien für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollten.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ zusammen:

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt (nicht veröffentlicht) Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten pro Tonne von (nicht veröffentlicht) Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (nicht veröffentlicht) Euro. Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In Nummer 2.3.4.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

3.2.2.2.3.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlmessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2

BlmSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht.

3.2.2.2.3.4 Betreiberwechsel

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte, natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel, d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, mitzuteilen. Damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber, die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn, die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.2.2.4 Abwasser/Niederschlagswasser

Alle Abfälle werden unter Dach gelagert. Somit fällt kein durch Abfälle verunreinigtes Niederschlagswasser an.

Das Niederschlagswasser der Hofflächen wird über die bestehende Abwasservorbehandlungsanlage geleitet. Die Dachflächen werden in den angrenzenden Südlichen Entwässerungsgraben Donau-Ulm² entwässert. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff WHG erforderlich. Diese Erlaubnis ist nicht von der Konzentrationswirkung dieser Entscheidung mit umfasst. Diese wasserrechtliche Erlaubnis konnte am 10.08.2020 erteilt werden. Die Antragstellerin hat die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 15.11.2001 u.a. für das Regenrückhaltebecken mit einer Sedimentationsanlage und Absperrschieber beantragt. Durch die zukünftige Direkteinleitung des Dachflächenwassers der Halle und der Containerüberdachung verringert sich die zur Einleitung in den Regenwasserkanal vorgesehene Wassermenge. Die Abflussrinne der vorhandenen Rückhalte- und Einleitbauwerke werden verkürzt. Diese Verbesserung ist keine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und daher weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

Im Falle eines Brandes kann die bestehende Löschwasserrückhaltung auf dem Gelände (Flurstück 981/11) mit einem Volumen von 350 m³ genutzt werden. Zudem besteht auf den Grundstücken (Flurstücke 981/2 und 981/3) weitere Löschwasserrückhaltevolumen. Hierfür befindet sich ein Schieber im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage und ein weiterer Schieber im Ablauf zum Südlichen Entwässerungsgraben.

Die abwassertechnischen Anlagen inkl. der Löschwasserrückhaltung sind ausreichend dimensioniert.

3.2.2.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden. Die Stadt Ulm wurde als Untere Wasserbehörde am Verfahren beteiligt. Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange der Höheren Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit.

Die Ergebnisse der Einstufung als wassergefährdende Stoffe im Formblatt 2.18 sind plausibel und nachvollziehbar. Jedoch ist klarzustellen, dass alle festen Abfälle grundsätzlich nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AwSV als "allgemein wassergefährdend"

² Wir weisen darauf hin, dass in den Antragsunterlagen der Südliche Entwässerungsgraben Ulm-Donau als Rötelbach bezeichnet wird. Der Südliche Entwässerungsgraben entwässert in den Rötelbach.

zu behandeln sind.³ Abfälle, die durch das Bundesumweltamt (UBA) im amtlichen Register (Rigoletto) bewertet worden sind, werden von dieser pauschalen Betrachtung ausgenommen.

Die Antragstellerin hat die Möglichkeit für z.B. AIII-Holz im Einzelfall eine andere Einstufung („als allgemein wassergefährdend“) vorzunehmen. Sollte eine andere Einstufung aus Sicht der Antragstellerin in Frage kommen, ist diese Einstufung gemäß § 10 Absatz 2 AwSV zu dokumentieren und das Dokumentationsformblatt 3 der Anlage 2 AwSV auszufüllen. Diese Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen zur Überprüfung vorzulegen. Das Regierungspräsidium Tübingen kann der Einstufung nach § 10 Absatz 4 AwSV widersprechen. Eine Einstufung als nicht wassergefährdend setzt u.a. nach Anlage 1 Nummer 2.2 voraus, dass der Gehalt an nicht identifizierbaren Stoffen geringer als 0,2 % Massenanteil ist. Dies bedeutet auch, dass nur bei genauen Kenntnissen des AIII-Holzes dieses ggfs. als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann.

Bei der in den Antragsunterlagen erfolgten abweichenden Einstufung der mineralischen Abfälle weisen wir daraufhin, dass die Anwendung des § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV nur für den Geltungsbereich der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) möglich ist. Die Regelungen des § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV können nicht für Abfälle aus der Glas- bzw. Keramikerzeugung oder beim Straßenkehricht angewendet werden, da diese nicht in der LAGA M 20 aufgeführt sind. Der Einstufung wird daher widersprochen. Unabhängig von der Einstufung der Abfälle erfolgt die Lagerung gemäß den Anforderungen der AwSV.

Im Lagerbereich für Elektrogeräte wird, laut Antragstellerin, jedes Elektrogerät als eigenständige Anlage gesehen. Dem kann nicht gefolgt werden. In § 2 Absatz 10 AwSV werden „Fass- und Gebindelager“ definiert. Demnach sind Fass- und Gebindelager Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter (und Verpackungen), deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet. Darüber hinaus werden die Abgrenzungen von Anlagen im § 14 AwSV definiert. Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionellen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Gebinden besteht.

³ BR Drs. 144/16, S. 212

Polychlorierte Biphenyle (PCB) befinden sich laut Antragstellerin in den Elektrogeräten nur in Kleinmengen. Es handelt sich daher um ein Fass- und Gebindelager, indem die Menge zusammenaddiert werden muss. Die Lagerung quecksilberhaltiger Abfälle (Leuchtstoffröhren) erfolgt i.d.R. nach Gefahrgutrecht in Rungenpaletten. Da diese in der Regel offen sind, kann eine einzelne Rungenpalette nicht als eine abgeschlossene Anlage gemäß AwSV betrachtet werden. Die Rungenpaletten sind daher als eine AwSV-Anlage zu betrachten. Bei der Lagerung von Bleibatterien und Elektrogeräten kann jeweils ein Kleincontainer als ein Lagerbereich gemäß AwSV angesehen.

Unabhängig von der Definition der Lageranlage nach AwSV entspricht die beschriebene Lagerung der Abfälle den Anforderungen der AwSV. Das Vorhaben ist somit auch insoweit genehmigungsfähig.

3.2.2.2.6 Arbeitsschutz

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange des Arbeitsschutzes in eigener Zuständigkeit. Die Nebenbestimmung unter Nummer 2.5 dieser Entscheidung stellt die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her.

3.2.2.2.7 Baurecht

Die Stadt Ulm wurde als Untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Errichtung der o.g. baulichen Anlagen unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO wird gemäß § 13 BImSchG von dieser Entscheidung miteingeschlossen.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Lichse-Lichternseestraße“ vom 02.10.1991/10.01.1992, in Kraft getreten am 31.03.1994, und des Textbebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Konautal“ vom 25.01.1996 und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit dem o.g. Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zulässig. Der Bebauungsplan setzt für den Vorhabenstandort ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (1990) fest.

Der beantragten Ausnahme kann gem. § 31 Absatz 1 BauGB stattgegeben werden. Gemäß § 31 Absatz 1 BauGB können von Festsetzungen des Bebauungsplans Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Eine Ausnahme von der Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um 2,50 m kann, in Abstimmung mit der Stadt Ulm, zugelassen werden. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Lichse-Lichternseestraße“ ist eine Ausnahme, dass südlich der Ernst-Abbe-Straße Gebäudehöhen bis max. 14 m Oberkante zulassungsfähig sind, vorgesehen. Die Bedingung „Lage südlich der Ernst-Ebbe-Straße“ ist erfüllt. Städtebauliche Bedenken stehen der Erteilung der Ausnahme nicht entgegen.

Die Überschreitung der GRZ in geringfügigem Ausmaß (von 0,7 auf 0,766) wird, in Abstimmung mit der Stadt Ulm, gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO zugelassen. § 19 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO regelt eine Kappungsgrenze für den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen maximal überdeckt werden darf. Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO dürfen Überschreitungen in nur geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Bei der Überschreitung von 0,066 handelt es sich um eine zulassungsfähige Überschreitung in geringfügigem Ausmaß.

Die ebenfalls beantragte geringfügige Überschreitung der Baumassenzahl wäre gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zwar zulässig, ist aber nicht erforderlich, da diese nach den Berechnungen im Lageplan nicht überschritten wird.

Die Stadt Ulm ist eine Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist. Der Anwendungsbereich des § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) ist damit nicht eröffnet.⁴

Im Übrigen werden die unter Nummer 2.6 dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

Mit der Ausführung des baugenehmigungspflichtigen Vorhabens darf gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.6.1 erst nach Erteilung eines Baufreigabescheines begonnen werden (§ 59 Absatz 1 Satz 1 LBO). Zuständige Behörde für die Erteilung des Baufreigabescheines ist die Stadt Ulm als Untere Baurechtsbehörde (§§ 48 Absatz 1, 46 Absatz 1 Nummer 3 LBO, 15 Absatz 1 Nummer 1 LVG). Bauliche Anlagen müssen sowohl im

⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.03.2012 – 1 S 3326/11

Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBO). Hieraus folgt das Erfordernis, tragende und aussteifende Bauteile nach den statischen Erfordernissen zu berechnen.

Das Verlangen des Regierungspräsidiums Tübingen, dass vor Durchführung der angeordneten Schlussabnahme die Anlage nicht in Betrieb zu nehmen ist (Nebenbestimmung Nummer 2.6.2), erfolgt gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 LBO aus Gründen des § 3 Absatz 1 LBO.

Nach Fertigstellung des von der Antragstellerin geplanten Gebäudes muss nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (VermG) das Gebäude für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Diese Liegenschaftsvermessung wird durch die Stadt Ulm (Abteilung Vermessung) oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Ulm, als zuständige Untere Vermessungsbehörde, anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist. Andere Vermessungsarbeiten zur Durchführung des Bauvorhabens, z.B. Absteckung und Einschneiden des Schnurgerüsts, können diese Liegenschaftsvermessung nicht ersetzen. Die Vermessungsarbeiten sind nach dem Landesgebührengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach den Baukosten und ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu tragen.

Die Rechtsgrundlagen sind das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG), das Landesgebührengesetz (LGebG) und die Gebührenverordnung des MLR (GebVO MLR) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2.2.2.8 Brandschutz

Der Stadtbrandmeister der Stadt Ulm wurde am Verfahren beteiligt. Bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen ist das Vorhaben aus Sicht des Brandschutzes genehmigungsfähig.

Die Nebenbestimmung Nummer 2.7.2, wonach eine Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14096 zu erstellen ist, beruht auf der Rechtsvorschrift des § 38 Absatz 2 Nummern 3 und 20 sowie Absatz 1 Nummer 16 LBO. In Teil B soll auf die brandschutztechnischen Besonderheiten hingewiesen werden (Lagermengen, Absperrschieber), damit die Mitarbeiter jährlich diesbezüglich unterwiesen werden.

Lithiumbatterien können aufgrund einer heftigen Selbstentzündung und der daraus resultierenden schnellen Brandausbreitung eine Gefahr darstellen. Durch die Nebenbestimmungen Nummer 2.7.8 soll die Brandgefahr reduziert werden. In der Anlage dürfen maximal 2 t Lithium-Batterien gelagert werden. Durch die Lagerung in einem wasserdichten Container oder Stahlbehälter können die Lithium-Batterien durch Flutung mit Wasser gelöscht werden. Eine Ausbreitung des Feuers bis zum Eintreten der Feuerwehr muss aber minimiert werden. Das, auf die Lithiumbatterien ausgelegte, Brandschutzkonzept soll die Eingangs- und Lagerbedingungen, die Branderkennung sowie die effiziente Brandbekämpfung berücksichtigen, damit das Risiko eines Schadensfalls reduziert sowie bei einem Schadensfall der Brand effizient und schnell gelöscht werden kann.

3.2.2.2.9 Naturschutz

Die Untere (Stadt Ulm) und die Höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referate 55 und 56) wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben. Natur- und artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Die unter Nummer 2.8.2 aufgeführte Nebenbestimmung dient dem Schutz der umliegenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete/Schutzbereiche – Naturschutzgebiet „Lichternsee“, Landschaftsschutzgebiet „Einsingen“ Landschaftsteil Nummer 4, „Lichse“, gesetzlich geschütztes Biotop Nummer 7525-421-243 „Entwässerungsgraben südlich Industriegebiet Donautal Ulm“ sowie des FFH-Gebiets 7625-311 „Donau zwischen Ulm und Munderkingen und nördliche Iller“. Durch entsprechende Zaunanlagen und geschlossene Bereiche/Boxen soll verhindert werden, dass auch ungefährliche Abfälle (Kunststoffe u.a.) in die freie Landschaft und damit in die geschützten Flächen gelangen können (Windverfrachtung etc.). Die Abfälle werden in geschlossenen Bereichen gelagert. Zusätzlich ist zur Minimierung von Verwehungen ein Fangzaun zu errichten. Die Höhe des Fangzaunes wurde an die Höhe des Fangzauns des bisher genutzten Nachbargrundstücks angepasst.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.7, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der

Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie EU 2010/75/EU) handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.
- 6.1.2 Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und für Abfall (Immissionsschutzbeauftragte/-r und Abfallbeauftragte/-r) vor der Inbetriebnahme zu bestellen. Die Betriebsbeauftragten müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung der Beauftragten und die Bezeichnung ihrer Aufgaben sowie ihre Abberufung sind dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich anzuzeigen.
- 6.1.3 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6.2 Abfall

- 6.2.1 Es ist ein Abfallregister gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dieses ist mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2.2 Bei der Verbringung von Abfällen ins Ausland sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zu beachten.
- 6.2.3 Elektrogeräte, die eine Platine aufweisen sind als gefährlicher Abfall einzustufen. Elektrogeräte, die nicht dem Elektrogerätegesetz unterliegen, benötigen auch bis zur ersten Annahmestelle einen Entsorgungsnachweis.
- 6.2.4 Der Betreiber hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu unterrichten, soweit er nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) hierzu verpflichtet ist (vgl. § 31 Absatz 4 BImSchG).

6.2.5 Wird festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 31 Absatz 3 BImSchG).

6.3 Abwasser

6.3.1 Es gelten die Vorgaben der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in deren Fassung vom 19. Dezember 2012.

6.4 Arbeitsschutz

6.4.1 Bezüglich der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben (zum Beispiel Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator), wird auf das beiliegende Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“ verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

6.4.2 Die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ sind zu beachten.

6.4.3 Gefährdungsbeurteilungen sind aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrsichV) (auch für Arbeitsmittel) durchzuführen.

6.4.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen und gut einsehbar in den Arbeitsbereichen auszulegen. Die Unterweisungen der Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

6.4.5 Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche wirksame

und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

6.4.6 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen beziehungsweise gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.

6.4.7 Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind vor Inbetriebnahme und erforderlichenfalls wiederkehrend zu prüfen.

6.4.8 Die geplante Arbeitsstätte darf nur genutzt werden, wenn die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) eingehalten werden. Die Technischen Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder und konkretisieren im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Insbesondere zu beachten sind:

- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5.1,2 Fußböden
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen und das Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A3.7 Lärm
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Eine nachträgliche bauliche Anpassung des Vorhabens an die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts kann technische Schwierigkeiten und einen erheblichen finanziellen Aufwand zur Folge haben. Im Einzelfall könnte die Beschäftigung von Arbeitnehmern unzulässig sein.

6.4.9 Darüber hinaus sind folgende Technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten:

- TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigte

6.5 Baurecht

6.5.1 Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1822 ff) ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können mit Geldbußen bis zu 300.000 € bestraft werden.

6.5.2 Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997 (GABl.S. 614) wird das Finanzamt Ulm von der Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet.

6.5.3 Vor Baubeginn ist durch Anfragen bei der Deutschen Telekom, Betriebsbüro Netze, Pfaffenweg 35, 89231 Neu-Ulm und bei den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen.

- 6.5.4 Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997 (GABI.S. 614) wird das Finanzamt Ulm von der Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet.
- 6.5.5 Die Gebühr für die Schlussabnahme wird durch die Stadt Ulm, Abteilung 40, Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, per Bescheid festgesetzt.
- 6.5.6 Es ist dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Baustelle zu reinigen. Wird die Straße dennoch durch den Baustellenverkehr verschmutzt, so hat der Verursacher sie jeweils unverzüglich zu säubern. Der Bauherr und der Unternehmer der zur Verschmutzung führenden Bauarbeiten sind neben dem Fahrzeughalter zur Säuberung verpflichtet.

6.6 Verkehrsplanung, Verkehrsinfrastruktur

- 6.6.1 Zufahrten und Zugänge sind auf die Höhenlage der bestehenden öffentlichen Verkehrsanlagen abzustimmen. Sind diese noch nicht hergestellt, müssen deren geplanten Höhen bei der Abteilung Verkehrsplanung erhoben werden.
- 6.6.2 Umbauten an bestehenden Verkehrsflächen muss der Bauherr zu seinen Lasten durch einen geeigneten Straßenbauunternehmer herstellen lassen. Die Ausführung ist mit dem Sachgebiet Straßenbau und –unterhalt der Abteilung Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Erfordert die Herstellung des Gehwegs mit Rücksicht auf die Überfahrt Mehrkosten, dann hat diese der Anlieger zu tragen.
- 6.6.3 Bei Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. wegen Materiallagerung, Autokran, Baukran, Aufgrabung, Gehwegabsenkung etc.) ist bei der Abteilung Verkehrsplanung eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis ist auf Vordrucken zu beantragen, die bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau ausliegen. Über den Antrag entscheiden die Abteilung Verkehrsplanung und die Abteilung Verkehrsinfrastruktur. Der entsprechende Antrag ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei der Abteilung Verkehrsplanung

zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze mit genauer Bemessung und ein Verkehrszeichenplan gem. § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beizufügen.

- 6.6.4 Berührt die Baumaßnahme Versorgungsleitungen ist außerdem die Erlaubnis des zuständigen Versorgungsträgers einzuholen.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kennung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1		
1.0	Antragstellung (Allgemeine Angaben)	1
	Inhaltsübersicht vom 19.06.2020	1
	Formblatt 1.1 Antrag vom 23.05.2019	1
	Formblatt 1.2 Antrag vom 23.05.2019	5
	Berechnung der Herstellkosten	1
	Antrag auf Geheimhaltung	1
	Vollmacht zur Betreuung des Genehmigungsverfahrens	1
2.0	Allgemeine Angaben	1
	Kurzbeschreibung & Erläuterungsbericht, Stand: Februar 2020	23
3.0	Beschreibung des Vorhabens	1
	Fließbild vom 23.05.2019	1
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen vom	1
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht) vom 23.05.2019	1
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) vom 23.05.2019	1
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) vom 23.05.2019	1
	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	1
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
	Formblatt 2.8 Lärm	1
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1
	Formblatt 2.10 Störfall	1
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung vom 13.08.2020	7
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung vom 23.05.2019	1
	Angaben zu : -der Energieeffizienz/Wärmenutzung, -den Maßnahmen nach Betriebseinstellung Stand Mai 2018	4
	Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm	30
	Lageplan mit Pegeltabellen an den maßgeb. IO, verursacht durch den geplanten Lagerplatz und den best. Containerplatz	1
	Lärmkarte TAG Immissionshöhe 2,5 m	1
	Lärmkarte TAG Immissionshöhe 5,0 m	1
	Allgemeine Rechenlaufinformationen	14
4.0	Bauvorlagen und Angaben zum Brandschutz	1
	Antrag auf Baugenehmigung § 49 LBO	3

	Lageplan	3
	Baubeschreibung	4
	Statistik der Baugenehmigungen	12
	Erklärung zur Gebäudeentwässerung	1
	Ausnahmeantrag auf Überschreitung der Bauhöhe	1
	Einverständniserklärung der Flurstückseigentümer	2
	Ausfertigung, Notariat	4
	Übersichtskarte	1
	Übersichtsplan	1
	Lageplan	1
	Abstandflächen	1
	Grundriss Lagerhalle	1
	Schnitte Lagerhalle	1
	Ansichten 1 Lagerhalle	1
	Ansichten 2 Lagerhalle	1
	Grundriss Überdachung	1
	Schnitt Überdachung	1
	Ansichten Überdachung	1
	Lagerflächenplan	1
	Formblatt 2.13	1
	Formblatt 2.14	1
	Brandschutzbetrachtung, Stand August 2018	20
	Plan Löschwasserrückhaltung (Ausschnitt) vom 23.05.2019	1
	Blitzschutzanalyse nach DIN EN 62305-2	6
	Risiko Management für bauliche Anlagen	2
	Bild 1	1
5.0	Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz vom 17.01.2020	1
	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz vom 23.05.2019	1
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
6.0	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe vom 18.03.2020	14
	Ausführung der bestehenden Asphaltfläche	1
7.0	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG vom 16.07.2019	15
8.0	Technische Unterlagen	1
	Technische Daten, Ausstattung	20
	Technische Daten Radlader L5274 oder vergleichbar	1
	Z-Kinematik	1
	Parallel-Kinematik	1

	Parallel-Kinematik High Lift	1
	Ausrüstung	1
	Kipplast	1
	Liebherr Radlader	1
	Ausstattung	1
	Zulassungsschein	3
	Schüttgut-Container Zulassung	1
	Bescheinigung über die erstmalige Prüfung eines Schüttgut-Container BK2	2
9.0	Änderungsantrag für wasserrechtliche Genehmigung	1
	Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung, Stand September 2018	1
	Regenwasserentsorgung, Plan, vom 23.05.2019	1
Ordner 2 Statische Berechnung Lagerhalle		
Ordner 3 Statische Berechnung Containerüberdachung		

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I Nr. 41, S. 1626)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)* vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017, im Übrigen am 01.08.2017
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (1990) vom 23.01.1990 (BGBl I, S. 132)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl I, 1283) zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetz vom 27.6.2017 (BGBl I, S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung - BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektrogerätegesetz – ElektroG) vom 20.12.2015 (BGBl I S. 1739) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl I S. 1966)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO MLR	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche

	Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO-MLR) vom 11.12.2018 (GBl. 2019 S. 375)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1652)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
KLR	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie) Fassung Juni 1996; (GABL. Baden-Württemberg Nr. 15/1999 S.672)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212)

	zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV) vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. , S. 161, 185)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) vom 20.07.1995 (BGBl. I S. 946) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I,

	S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl I, S. 2745)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) Vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
USchadG	Gesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2513)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004 zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 105)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. S. 439, 446)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Nr. 43, S. 2254)